

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Tourismusgesetz 2006, Tiroler

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 19/2006 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 15/2015

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.03.2015

Außerkrafttretensdatum

25.03.2022

Index

7400 Fremdenverkehr, Tourismus

Text**§ 3****Aufgaben**

(1) Den Tourismusverbänden obliegen die Wahrung, Förderung und Vertretung der örtlichen und regionalen Belange des Tourismus unter Bedachtnahme auf seine ökonomischen, sozialen, kulturellen, ethischen und ökologischen Auswirkungen. Tourismusverbände haben ihre Aktivitäten nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung ihrer Mitglieder auszurichten, sodass den Mitgliedern die Teilnahme an gemeinsamen Marketingmaßnahmen unter denselben Bedingungen zu ermöglichen ist.

(2) Den Tourismusverbänden obliegen insbesondere:

- a) die tourismusstrategische Planung für ihr Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der Vorgaben in tourismusstrategischen Grundlagenarbeiten von landesweiter Tragweite,
- b) das touristische Marketing, insbesondere Marktforschung, Angebotsgestaltung, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Verkaufsförderung und Vertrieb, sowie die laufende Überprüfung der Marketingmaßnahmen auf ihren Erfolg,
- c) die Förderung des Verständnisses der Bevölkerung für die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Tourismus,
- d) die Unterstützung und Koordinierung der Tätigkeiten der Mitglieder und der öffentlichen Einrichtungen bei der Gestaltung eines marktgerechten Angebots,
- e) sonstige Maßnahmen der Gästebetreuung, insbesondere im Bereich des Veranstaltungsmanagements,

- f) die Weiterbildung der Mitglieder, der Funktionäre und der Bediensteten des Tourismusverbandes,
- g) die Führung einer leistungsfähigen Geschäftsstelle zur Betreuung der Gäste und der Mitglieder,
- h) die Information der Mitglieder über das laufende Verbandsgeschehen unter Zuhilfenahme zeitgemäßer Kommunikationsmittel im Interesse einer verbesserten Transparenz des Verbandsgeschehens,
- i) die Mitwirkung im Verband der Tiroler Tourismusverbände.

(3) Tourismusverbände dürfen nur dann eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder sich an einem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen beteiligen, wenn und solange

- a) dies zur Erfüllung der Aufgaben des Tourismusverbandes zweckmäßig ist,
- b) die Aufgaben durch andere, insbesondere durch Private, nicht besser besorgt werden können und
- c) das damit verbundene finanzielle Risiko in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Tourismusverbandes steht.

Im RIS seit

11.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2022

Gesetzesnummer

20000163

Dokumentnummer

LTI40037214